

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bärwolff (Die Linkspartei.PDS)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

### **Geplante Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Die **Kleine Anfrage 1156** vom 25. Januar 2007 hat folgenden Wortlaut:

In verschiedenen Medien wurde über die bevorstehende Überarbeitung des Jugendarbeitsschutzgesetzes berichtet. Dazu ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet worden.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt Mindeststandards in einer für die Jugendlichen wichtigen Phase, sowohl für ihre körperliche und seelische Entwicklung als auch für ihre berufliche und gesellschaftliche Sozialisation. Neben anderen Umfeldbedingungen prägt die Qualität des Jugendarbeitsschutzes wesentlich die ersten Erfahrungen der Jugendlichen mit der Arbeitswelt und den dort geltenden, umkämpften sozialen Schutzrechten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie arbeitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe und in welcher Weise nimmt der Freistaat Thüringen an der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe teil?
2. Wie sieht der Zeitplan für die Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes aus und in welcher Weise sollen die Landesparlamente an diesem Prozess beteiligt werden?
3. Welche Zielsetzungen verfolgt die Landesregierung innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
  - a) hinsichtlich der Ausweitung des Geltungsumfangs des Gesetzes etwa auf Personen bis zum 21. Lebensjahr,
  - b) hinsichtlich der vorgesehenen Höchstarbeitszeiten,
  - c) hinsichtlich des Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeitsverbots,
  - d) hinsichtlich einer Stärkung oder Schwächung der Bundeskompetenz bei Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung,
  - e) hinsichtlich des Gebotes zur Errichtung von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz?
4. Wie begründet die Landesregierung ihre Positionen zu der unter Frage 3 erfragten Regelungsmaterie?
5. Wie geht die Landesregierung mit dem Beschluss Reg. 65/06 des Landesjugendhilfeausschusses zum Jugendarbeitsschutz um und fließt dieses Votum in die Positionierung des Freistaats in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Jahre 2006 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Fachebene eingerichtet, die das aus dem Jahre 1976 stammende Jugendarbeitsschutzgesetz auf Änderungsbedarf überprüfen soll. Aus den Ländern und von einzelnen Verbänden liegt bereits eine Reihe von Vorschlägen vor.

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wirken neben den Vertretern des BMAS und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Fachreferenten aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen mit.

Die Arbeitsgruppe kam bisher zu zwei Beratungen zusammen. Am 18./19. Dezember 2006 fand im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung eine Expertenanhörung zu folgenden Themengruppen

- Kinderarbeit im Kultur- und Medienbereich,
- Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen, Schichtzeit, Nachtruhe, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie
- ärztliche Untersuchungen

statt.

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen bei der Arbeit steht im Mittelpunkt der Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Sie wird bei ihren Prüfungen aber auch die sich in den letzten drei Jahrzehnten vollzogenen sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Entwicklungen einbeziehen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen Jugendlicher ausloten. Die Beratungen des Fachgremiums werden nicht öffentlich geführt.

Zu 2.:

Ein Zeitplan zur Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist der Landesregierung nicht bekannt. Aufgrund mündlicher Aussagen von Vertretern des BMAS kann nur vermutet werden, dass die Bundesregierung noch in der 16. Legislaturperiode eine Entscheidung zu einer möglichen Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes anstrebt.

In der gegenwärtigen Phase der Überprüfung des Änderungsbedarfes zum Jugendarbeitsschutzgesetz auf Fachebene ist eine Beteiligung der Landesparlamente weder üblich noch angezeigt.

Zu 3. und 4.:

Die Thüringer Landesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass der besondere Schutz von Sicherheit und Gesundheit für beschäftigte Jugendliche auf hohem Niveau gewährleistet bleiben muss. Unter dieser Prämisse hält sie die Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinsichtlich eines bestehenden Änderungsbedarfes für sinnvoll und notwendig. Möglichkeiten einer Entlastung von Arbeitgebern und Verwaltungen sowie einer Verbesserung der Ausbildungschancen für Jugendliche sollten dabei in die Betrachtungen einbezogen werden.

a) Entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 S. 12 vom 20. August 1994) gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen für Personen unter 18 Jahren. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber hinaus wird nicht verfolgt.

Im Vordergrund steht der Schutz von jungen Menschen unter 18 Jahren vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz. Im Unterschied zu Erwachsenen sind bei Jugendlichen beim Arbeitsschutz die fehlenden Erfahrungen und die noch nicht abgeschlossene körperliche und geistige Entwicklung in besonderem Maße zu beachten.

b) Die Bestimmungen des § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz zur maximalen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit stehen nicht zur Debatte. Es sind weder Vorschläge von Seiten der Länder noch von Seiten der Verbände bekannt, die auf eine Änderung der Vorgaben zu den Höchstarbeitszeiten abzielen.

c) Grundsätzlich ist am Sonntags- und Nachtarbeitsverbot für Jugendliche festzuhalten.

Die Forderung vor allem von Seiten des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes nach Heraufsetzung des Beginns der Nachtruhezeit auf 23.00 Uhr ist kritisch nach deren Notwendigkeit für die Ausbildung zu hinterfragen. Mögliche negative Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Jugendlichen

sind zu überprüfen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass Jugendliche in Schichtbetrieben bereits bis 23.00 Uhr beschäftigt werden dürfen.

- d) Die Bundeskompetenz für Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung von Jugendlichen ist von dem Prüfauftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht berührt.
- e) Die Thüringer Landesregierung schätzt wie die Mehrheit der Länder ein, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz eine Überregulierung darstellen. Der Vorschlag zur Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung von Landesausschüssen wird im Sinne einer Deregulierung (Gremienabbau) unterstützt, da die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes für Jugendliche davon nicht berührt wird.

Zu 5.:

Nach Beschluss-Reg. 65/06 vom 4. Dezember 2006 lehnt der Landesjugendhilfeausschuss eine Verschlechterung des Jugendarbeitsschutzes ab und erwartet von der Landesregierung, die vorgeschlagenen Wünsche zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere die der Arbeitgeberverbände, abzulehnen.

Wie im Vorstehenden bereits dargestellt, muss nach Auffassung der Landesregierung eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhergehen mit der Gewährleistung der besonderen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen bei der Arbeit. Das schließt jedoch nicht aus, dass alle Änderungsvorschläge kritisch geprüft werden.

Dr. Zeh  
Minister